

Baulinien u. Baubeschränkungen
festgesetzt mit rechtserfülltem
Bescheid der Regierung von Unter-
franken vom 24. 8. 1959 Nr.
IV/3-906 b 23.

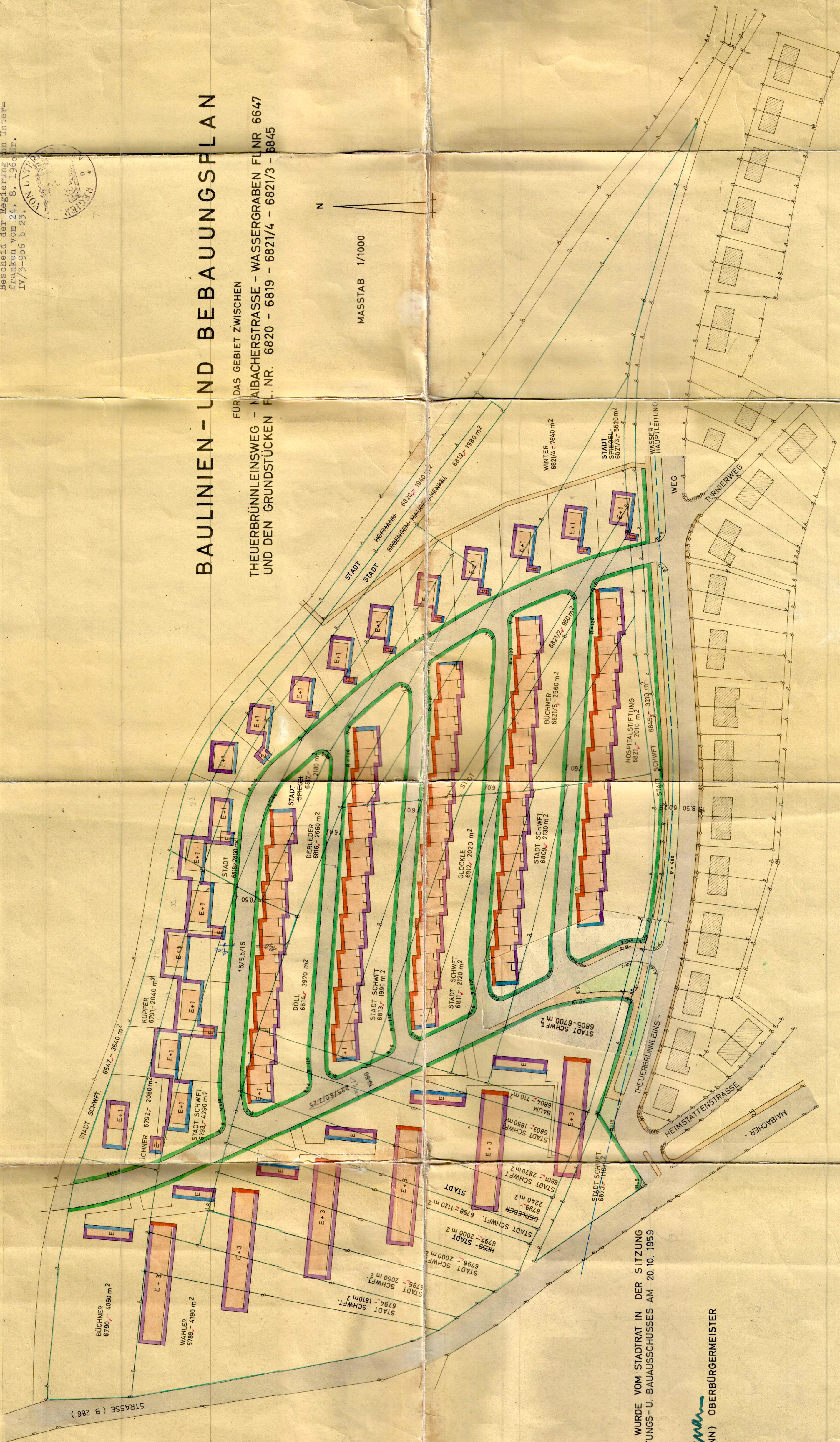


BAULINIEN - UND BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN

THEUERBRÜNNLEINSWEG - MAIBACHERSTRASSE - WASSERGRABEN FLNR 6647
UND DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 6820 - 6819 - 6821/4 - 6821/3 - 6845

N
MASSTAB 1/1000



DIESER PLAN WURDE VOM STADTRAT IN DER SITZUNG
DES VERWALTUNGS- U. BAUAUSSCHUSSES AM 20. 10. 1959
GENEHMIGT.

Wichermann
(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

SCHWEINFURT, DEN 6. OKT. 1959
BAUVERWALTUNG STADTPLANUNGSAMT

Lüdke
(LÜDKE) BAURAT

Pfister
(PFISTER) BAURAT

BAUBESCHRÄNKUNGEN

1. DIESE BAUBESCHRÄNKUNGEN SIND EIN BESTANDTEIL DES BAULINIEN- U. BEBAUUNGSPLANES V. 6. 10. 1959
2. DAS GEBIET IST REINES WOHNGEBIET. GESCHÄFTE DES TÄGLICHEN BEDARFS SIND IN EINEM DER ANGRENZENDEN BAUGEBIETE VORGESEHEN.
3. FÜR DIE BEBAUUNGSHÖHEN SIND DIE EINTRAGUNGEN IM BAULINIEN- U. BEBAUUNGSPLAN MASSGEBEND.
4. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT FÜR ALLE WOHNGEBÄUDE 27° - 32°.
5. GARAGEN SIND MIT PULTDÄCHERN AUSZUSTATTEN.
6. DER AUSB. U. DES DACHGESCHOSSES IST NICHT MÖGLICH. KNIESTÜCKE S. UNZULÄSSIG.
7. BEI REIHENHAUSBEBAUUNG S. DIE GARAGEN IN DAS WOHNGEBÄUDE MIT EINZUPLANEN.

- STRASSENBEENGRENZUNGSLINIE
- GEBAUDEFLUCHTLINIE
- VORDERE BEBAUUNGSGRENZE
- SEITL. BZW. RÜCKW. BEBAUUNGSGRENZE